

Pensionierung

Gemäss Ziffer 5.3.2 des Vorsorgereglements hat die versicherte Person am ersten Tag des Monats nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters Anspruch auf die Auszahlung der Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan. Zudem hat sie nach Ziffer 5.3.3 das Wahlrecht zwischen Rente oder Kapitalbezug.

Dieses Formular ist spätestens einen Monat vor Erreichen des gewünschten Rücktrittsdatums einzureichen.

Versicherte Person

Name _____		Vorname _____	
Strasse, Nr. _____		PLZ, Ort _____	
Geburtsdatum _____		AHV-Nr. _____	
E-Mail _____		Telefon _____	
Arbeitgeber _____		Anschluss-Nr. _____	
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verwitwet	Datum der Heirat/ Eintragung der Partnerschaft _____
	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	Datum der Scheidung/ Auflösung der Partnerschaft _____
	<input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft		<input type="checkbox"/> in aufgelöster Partnerschaft

Kinder unter 18 Jahren resp. unter 25 Jahren und in Ausbildung Ja Nein
Wenn Ja, Familienbüchlein und Ausbildungsbestätigung beilegen

Pensionierung

Gewünschtes Pensionierungsdatum (letzter Tag im Monat): _____

Art der Pensionierung: ordentlich Teilpensionierung

vorzeitig aufgeschoben

Altersrente oder Kapitalbezug: Altersrente Einmaliger Kapitalbezug

CHF _____ als Kapitalbezug, Restguthaben als Altersrente

_____ % als Kapitalbezug, Restguthaben als Altersrente

Bei Teilpensionierung

Eine teilweise Pensionierung ist möglich ab einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit von 30% des aktuellen Beschäftigungsgrads. Die Teilpensionierung darf in höchstens drei Etappen erfolgen. Zwischen den einzelnen Etappen muss jeweils mindestens ein Jahr liegen.

	Datum Teilpensionierung:	Beschäftigungsgrad nach Teilpensionierungs-Schritt in %	AHV-Jahreslohn nach Teilpensionierungs-Schritt CHF:
<input type="checkbox"/> 1. Schritt	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> 2. Schritt	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> 3. Schritt	_____	_____	_____

Bei aufgeschobener Pensionierung

Mit dem Einverständnis des Arbeitgebers können Versicherte ihren Alterssparprozess (ohne Versicherung der Risiken Invalidität und Tod) über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bis spätestens aber zum vollendeten 70. Altersjahr im bisherigen Vorsorgeplan weiterführen.

Bestätigung des Arbeitgebers über die aufgeschobene Pensionierung:

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

Bei Kapitalbezug des Altersguthabens

Für Kapitalbezüge nach privaten Einkäufen gelten die steuerrechtlichen Vorschriften. Wenn Einkäufe getätigt wurden, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (BVG, Art. 79b, Abs.3). Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils wird dringend empfohlen, vor jedem Barbezug innerhalb der Dreijahresfrist die steuerlichen Folgen bei der verantwortlichen Steuerbehörde zu klären.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass mit dem teilweisen oder vollständigen Bezug des Altersguthabens alle reglementarischen Ansprüche (auch allfällige Ansprüche auf Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten und Waisenrenten) für den bezogenen Teil des Altersguthabens abgegolten sind.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist für die Barauszahlung neben der schriftlichen Zustimmung des Partners oder der Partnerin eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person und deren Partner bzw. Partnerin erforderlich (Beglaubigung auf der Rückseite oder als Beiblatt).

Nicht verheiratete versicherte Personen haben einen amtlichen Nachweis ihres Zivilstands (nicht älter als sechs Monate per Pensionierungsdatum) beizulegen.

Zustimmung zur Barauszahlung des Altersguthabens:

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte / Partner/in

Name Vorname Ehegatte / Partner/in

Überweisungsangaben

Bank / Post

PLZ, Ort

Konto-Nr.

Land

SWIFT / BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person